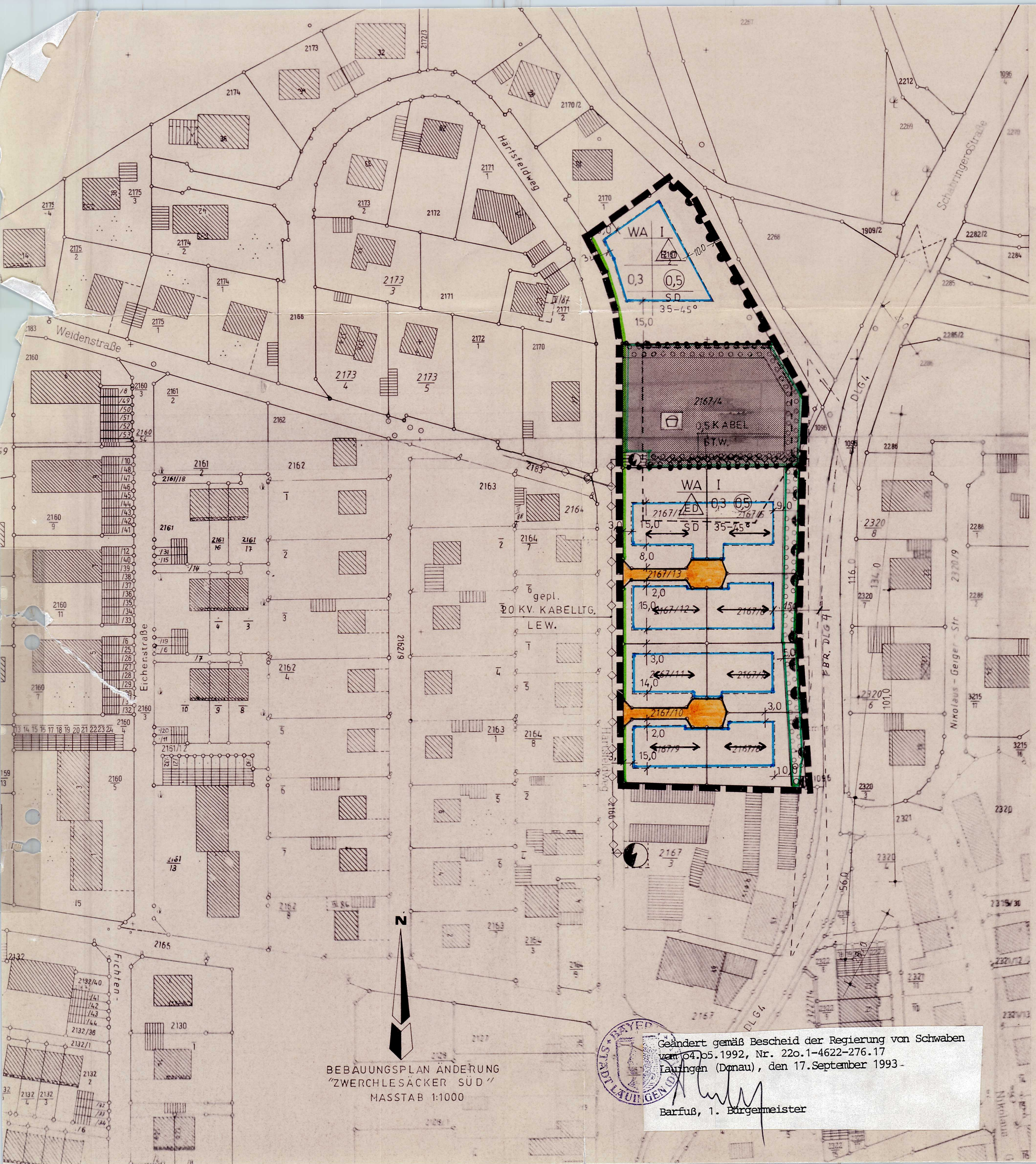




STADT LAUINGEN
LANDKREIS DILLINGEN
BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG
"Zwerchlesäcker-Süd"

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl (GRZ): 0,3
Geschossflächenzahl (GFZ): 0,5

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze
Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
Hauptfirstrichtung
Dachneigung

4. Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Sichtdreieck mit Maßangaben
(siehe "Textliche Festsetzungen")

5. Grünfläche
öffentliche Grünfläche
Kinderspielplatz
Flächen zum Anpflanzen von landschaftsgerechten Bäumen und Sträuchern. Bei Bäumen ist ein Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 4,5 m zur DLG 4 nicht zu unterschreiten. Bei Ausfall von Pflanzen ist entsprechender Ersatz zu leisten.

6. Sonstige Festsetzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
7. Flächen für Versorgungsanlagen
Umformstation
Niederspannungskabel
8. Kennzeichnungen
Bereich der Auffüllung mit Schutt
Innerhalb der Auffüllung sind Bodenkontaminationen mit Schwermetallen festgestellt worden

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Maßzahlen in Meter
- bestehende Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Gebäude bestehend

Textliche Festsetzungen

§ 1
In dem ausgewiesenen WA-Gebiet sind Satteldächer mit Dachneigungen von 35 - 45° festgesetzt. Ausnahmsweise sind abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig, soweit diese Dachflächen auf dem jeweiligen Baugrundstück nicht überwiegen und sich der Dachgestaltung des Hauptgebäudes anpassen.

§ 2
Dachaufbauten sind zulässig, wenn ihre Gesamtbreite 30 % der Gesamtraumlänge des Gebäudes nicht überschreitet und einzeln nicht breiter als 2,0 m sind. First- bzw. Ansatzpunkt der Dachaufbauten muß deutlich unter dem First des Hauptdaches liegen.

Ausnahmsweise können Gesamtbreiten bis 60 % der Gesamtraumlänge und Gaubenbreiten bis 3 m zugelassen werden, wenn sich der Ausbau in die nähere Umgebung einfügt.
Kniestöcke sind nicht zulässig
Abweichend kann die Errichtung eines Kniestockes bis zu einer Höhe von 1,0 m zugelassen werden, wenn sich der Ausbau in die nähere Umgebung einfügt.

§ 3
In dem ausgewiesenen WA-Gebieten kann im Einzelfall abweichend von der festgesetzten eingeschobigen Bebauung ein zweites Vollgeschoß zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl eingehalten wird, das zweite Vollgeschoß als Dachgeschoß ausgebaut wird und der Ausbau sich in das Ortsbild einfügt.

§ 4
Der Fertigfußboden der Gebäude darf eine Höhe von 0,3 m über der anliegenden Straßenoberfläche nicht überschreiten.

§ 5
Innerhalb des Sichtdreiecks dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Anpflanzungen aller Art und Zäune, sowie Stapel, Häufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich um mehr als 0,90 m über eine durch die Dreieckspunkte auf Fahrbahnhöhe gelegene Ebene erheben würden.

SATZUNG

Die Stadt Lauingen erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung den Bebauungsplan "Zwerchlesäcker-Süd 1. Änderung" als Satzung:

§ 1 Für den Geltungsbereich des Baugebietes gilt die von Herrn Stadtbaumeister, Dipl.-Ing. Peter Völker, Stadtbauamt Lauingen (Donau), ausgearbeitete Bebauungsplanänderung vom 28.03.1991 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.
Der Bebauungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen sowie der Begründung.

§ 2 Mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens wird der Bebauungsplan gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Lauingen (Donau), den 22. 09. 1993
Stadtbauamt Lauingen (Donau)

[Signature]
Barfuß, 1. Bürgermeister

VERFAHREN

Die Stadt Lauingen (Donau) hat die öffentliche Darlegung des Vorentwurfes und die Anhörung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Form: *Öffentl. Bekanntmachung, Aushang an Aushangstafel*
Zeit: 27.10.1988 - 04.11.1988

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt

von Freitag, den 05.04.1991
bis Montag, den 06.05.1991

Lauingen (Donau), den 27.02.1992

[Signature]
(Barfuß, 1. Bürgermeister)

Die Stadt Lauingen (Donau) hat mit Beschluß des Stadtrates vom 18.02.1991 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lauingen (Donau), den 27.02.1992
[Signature]
(Barfuß, 1. Bürgermeister)

Der Bebauungsplan wurde nach § 11 BauGB der Regierung von Schwaben angezeigt.

Diese hat mit Bescheid vom 04.05.1992 Nr. 220.1-4622-276.17 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Lauingen (Donau), den 17.09.1993

[Signature]
Barfuß, 1. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde
am 22. 09. 1993

durch *Barfuß, 1. Bürgermeister*

gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Lauingen (Donau), den 22. 09. 1993

[Signature]
(Barfuß, 1. Bürgermeister)

STADT LAUINGEN (DONAU)
LANDKREIS DILLINGEN
BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG
"ZWERCHLESÄCKER - SÜD"
11.04.1989 / 28.03.1991

STADTBAMT LAUINGEN (DONAU)

Geändert gemäß Bescheid der Regierung von Schwaben vom 04.05.1992, Nr. 220.1-4622-276.17
Lauingen (Donau), den 17. September 1993
[Signature]
Barfuß, 1. Bürgermeister